

Athletenvereinbarung / Anti-Doping

Zwischen dem Deutschen Aero Club e.V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig (im folgenden DAeC genannt)

und

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten (im folgenden Athlet genannt):

Anti-Dopingvereinbarung

Präambel

Der DAeC hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping-Ordnung zur aktiven Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehören auch die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und World Anti Doping Agency (WADA) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI). Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA sowie FAI und DAeC angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Geboten stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem DAeC und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping Bestimmungen.

2. Doping

2.1. Der Athlet anerkennt im Einklang mit dem DAeC die Artikel des WADA- und NADA Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements der FAI, in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des DAeC in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der DAeC verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2. Der Athlet

- a. anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den

	Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. b. bestätigt, dass - ihn der DAeC bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Vereinbarungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“ sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind. - er vom DAeC auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass seine Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von seiner Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der DAeC auf seiner Website (www.daec.de) den Athleten hinweisen wird. c. bestätigt, dass er vom DAeC ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen worden ist. Für Rechtsbehelfsverfahren kann gem. § 61 der DISSportScho der CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) angerufen werden. 3. Athleten, die an einer vom DAeC geförderten Maßnahme teilnehmen, sind im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2 des jeweils gültigen Nationalen Anti Doping Codes der NADA bzw. der Anti Doping Ordnung des DAeC, gegen den World Anti-Doping Code oder die FAI Anti-Doping Rules & Procedures zur Erstattung der auf sie entfallenen Maßnahmekosten verpflichtet. 4. Beginn, Dauer, Ende 4.1. Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 31. Oktober des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder DAeC noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen; der Widerspruch bedarf der Schriftform. Ort, Datum Unterschrift Athlet/in & ggf. gesetzliche/r Vertreter gez. Lars Czernek Unterschrift DAeC

Schiedsvereinbarung

Zwischen dem
Deutschen Aero Club e. V.
Hermann-Blenk-Straße 28
38108 Braunschweig

und

Name und Anschrift der Athletin / des Athleten (im folgenden Athlet):

„Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung oder über ihre Gültigkeit ergeben, werden durch das Deutsche Sportschiedsgericht nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.04.2016 unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.

Die Entscheidung erfolgt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung der Parteien, durch einen Einzelschiedsrichter.

Das anwendbare materielle Recht ist das deutsche Recht. Nach § 61 der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel beim CAS (Court of Arbitration for Sports, Lausanne, Schweiz) eingelegt werden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen.

Ort, Datum:
Vertreter:

Unterschrift Athlet/in & ggf. gesetzliche/r

gez. Lars Czernek
Unterschrift DAeC